

Sabine Franziska Hofer-Buchmann
Butzenstrasse 31
8038 Zürich

KR-Nr. 141/1998

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Als Stimmberechtigte des Kantons Zürich unterbreite ich Ihnen gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung sowie § 19 ff des Initiativgesetzes folgende Einzelinitiative:

Antrag:

Die Bestimmungen unter den Buchstaben b und d von § 3 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeiten im Detailhandel vom 14.3.1971 seien ersatzlos zu streichen.

Begründung:

1. Ziel der vorliegenden Einzelinitiative ist die Aufhebung des heutigen Verbotes, an hohen Feiertagen Ausstellungen und Museen offenzuhalten, Tanzveranstaltungen und Konzerte durchzuführen sowie Theatervorstellungen und öffentliche Filmvorführungen abzuhalten.
2. Es ist zwar richtig, dass die Gemeinde solche grundsätzlich vom erwähnten Verbot betroffenen Darbietungen bewilligen kann, sofern dem Charakter des hohen Feiertages Rechnung getragen wird (§ 3 Abs. 2 des Ruhetagsgesetzes).

Diese Bestimmung räumt der Gemeinde aber ein zu weites Ermessen ein. Je nach Zusammensetzung der Bewilligungsbehörde ist eine bestimmte Veranstaltung in der einen Gemeinde verboten, währenddem die identische Veranstaltung in einer anderen Gemeinde ohne weiteres möglich ist. Dieser Willkür kann die Bevölkerung nicht weiter ausgesetzt bleiben.

3. Aufgrund des veränderten Verhaltens der Bevölkerung seit Erlass des Ruhetagsgesetzes vor 27 Jahren werden die hohen Feiertage sehr oft nicht mehr im engsten Kreise der Familie gefeiert. Dies gilt besonders für die grosse Zahl von Einzelpersonen, die im Kanton Zürich wohnhaft sind, sowie für die vielen in- und ausländischen Touristen, welche die entsprechend arbeitsfreien Tage -vor allem Oster- und Pfingsttage- für einen Aufenthalt im Kanton Zürich nutzen. Sowohl die aktiven als auch die jüngeren Teile unserer Bevölkerung möchten sich gerne durch ihnen näher liegende Möglichkeiten in die hohen Feiertage einstimmen können.
4. Kann oder will jemand heute einen hohen Feiertag nicht zu Hause mit seinen engsten Angehörigen feiern, ist ihm insbesondere eine breit gefächerte kulturelle Betätigung an diesen Tagen bei der heutigen Regelung verwehrt.

Aber nicht nur Einzelpersonen, einsame Menschen und Touristen sind an hohen Feiertagen auf öffentlich zugängliche Orte angewiesen, sondern vor allem junge Leute möchten die hohen Feiertage mit Freunden und Bekannten zusammen an einem öffentlichen Ort begehen können. Dies ist aber bei der heutigen gesetzlichen Regelung kaum möglich, bei der weder Konzerte noch Tanzveranstaltungen durchgeführt werden dürfen und auch der Besuch von Ausstellungen, Museen, Theaterveranstaltungen sowie Filmvorführungen und damit nahezu jede kulturelle Betätigung an diesen Tagen nicht möglich ist.

5. Heute ist insbesondere auch daran zu denken, dass sich die Einwohner und Einwohnerinnen im Kanton Zürich zu den verschiedensten Religionen bekennen und aus den verschiedensten Kulturkreisen stammen. Auch diese Bevölkerungsteile möchten die Feiertage in ihrem traditionellen Rahmen feiern können. Dabei sind sie bei der heutigen Regelung oft eingeschränkt, was sich auch auf die kulturelle Vielfalt im Kanton Zürich auswirkt.

Zürich, 20. April 1998

Mit freundlichen Grüßen
Sabine Hofer